

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

An die Träger
von Kindertageseinrichtungen und
Kindertagespflegepersonen im
Landkreis Vorpommern-Rügen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 22
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Jugend

Auskunft erteilt: Dörte Heinrich
Besucheranschrift: Störtebekerstraße 30
18528 Bergen auf Rügen

Zimmer: 150
Telefon: 03831/ 357 - 1840

E-Mail: Dörte.Heinrich@lk-vr.de

Datum: 15. März 2020

Checkliste zum Maßnahmeplan zur Umsetzung der Allgemeinverfügung der Landesregierung zum Besuch von Einrichtungen der Kindertagespflege und Kindertagesförderung zur Eindämmung von Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 ab Montag, 16. März 2020 im Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Mecklenburg-Vorpommern ist der Besuch von Einrichtungen der Kindertagesförderung und Kindertagespflege für Kinder im Gebiet des Landes MV ab dem März 2020 bis einschließlich Sonntag, dem 19. April 2020 untersagt.

Grundsätzlich bleiben alle Kinder zu Hause.

- Sie sind - nach aller Möglichkeit - zu Hause durch die Eltern oder andere Bezugspersonen zu betreuen.
- Großeltern im Alter von über 60 Jahren sollten auf keinen Fall zur Betreuung herangezogen werden, da sie einen Großteil genau derjenigen Gruppe bilden, die mit den Maßnahmen vorrangig geschützt werden soll.
- Auch von Gruppenbildungen im privaten Bereich ist **unbedingt abzusehen**. Es kommt entscheidend darauf an, die Zahl der Kontaktpersonen auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren.
- Es sind **keine privaten Parallelstrukturen** aufzubauen.

Oberstes Ziel ist, die Infektionsketten zu durchbrechen - durch möglichst wenig soziale Kontakte.

Notfallbetreuung für Kinder kommt jedoch nur in Frage wenn:

- keine alternative Möglichkeit der Betreuung besteht und
- die Eltern bei meinem Arbeitgeber unabkömmlich sind und

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN:
DE37 1505 0500 0830 0016 38
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



jeweils beide (!) Eltern oder getrennt lebende/geschiedene Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht oder Alleinerziehende mit der Wahrnehmung unverzichtbarer Aufgaben zur Sicherung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Daseinsvorsorge betraut sind.

Bereiche zur Sicherung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Daseinsvorsorge sind:

- Feuerwehr (Berufsfeuerwehren und Schwerpunktfeuerwehren)
- Polizei
- Strafvollzugsdienst
- Rettungsdienst
- medizinische Einrichtungen inklusive Apotheken
- Justizeinrichtungen
- ambulante und stationäre Pflegedienste
- stationäre Betreuungseinrichtungen (z. B. für Hilfen zur Erziehung)
- Produktion und Versorgung mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Lebens
- kommunale Behörden (hier: zwingend wahrzunehmende Tätigkeiten)
- Landesbehörden (hier: zwingend wahrzunehmende Tätigkeiten)
- Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
- Einrichtungen und kommunale Unternehmen, soweit notwendig pflichtige Aufgaben und Aufgaben der Daseinsvorsorge (z. B. Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, ÖPNV) zwingend wahrzunehmen sind.

Eine Notfallbetreuung für hierüber hinausgehende Personengruppen ist nicht zulässig.

Montag, 16. März 2020, dient als Übergangstag.

Hier bleiben die Einrichtungen der Kindertagesförderung oder Kindertagespflegestellen geöffnet, damit festgestellt werden kann, welche Kinder trotz des generellen Betreuungsverbots weiter betreut werden müssen. Hierfür wird den Personensorgeberechtigten unter www.lk-vr.de eine **Selbsterklärung** zur Verfügung gestellt.

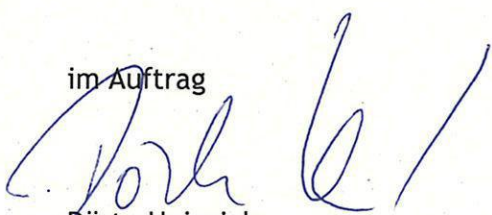
Bei der Sicherstellung der Notbetreuung in Ihrer Einrichtung oder Kindertagespflegestelle können die Anforderungen der §§ 1 bis 3 und 6 bis 23 KiföG M-V außer Acht gelassen werden. Dies bedeutet unter anderem, dass die Regelungen des KiföG M-V zu den Fachkraft-Kind-Relationen und der Vollverpflegung für die Zeit der Notbetreuung in den Einrichtungen nicht greifen.

Eine Notfallbetreuung darf nicht für Kinder erfolgen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage innerhalb eines Risikogebiets entsprechend der aktuellen Festlegung durch das Robert Koch Institut (RKI) aufgehalten haben (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html), akut mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert bzw. positiv getestet sind oder Grippesymptome (Husten, Schnupfen oder Fieber) aufweisen.

In der praktischen Umsetzung bedeutet dies für Sie:

- 1. Bitte halten Sie am Montag in Ihren Kindertageseinrichtungen Personal vor bzw. Ihre Kindertagespflegestelle offen.
- 2. Tragen Sie bitte Sorge dafür, dass am Montag die Klärung für eventuelle Notfallbetreuung vorgenommen wird und stellen Sie sicher, dass ab Dienstag nur noch die Betreuung von Kindern von Beschäftigten systemrelevanter Berufsgruppen erfolgt.
- 3. Sofern Eltern die o.g. Kriterien für eine Notfallbetreuung für Ihr Kind erfüllen, ist das Formblatt „Selbsterklärung zur Zugehörigkeit der Personengruppe für Notfallbetreuung in der Kindertagesförderung“ von den Eltern in Ihrer jeweiligen Kindereinrichtung /Kindertagespflegestelle auszufüllen und dieses durch die Einrichtungsleitung /Kindertagespflegeperson zu unterzeichnen.
- 4. Die ausgefüllten Formblätter sind für jede Kindertagespflegestelle gesammelt per Mail bis 16. März 2020 um 16.00 Uhr an die E-Mail Adresse sabrina.schwuchow@lk-vr.de zu übersenden.
- 5. Die ausgefüllten Formblätter sind für jede Einrichtung der Kindertagesförderung in der Einrichtung zu sammeln. Die Einrichtungen teilen dem Fachdienst Jugend mit beigefügter Tabelle per Mail bis 16. März 2020 um 16.00 Uhr an die E-Mail Adresse sabrina.schwuchow@lk-vr.de die Kinder mit, für die eine Notfallbetreuung notwendig ist. Gegebenenfalls können sich seitens des Fachdienstes Jugend Nachfragen ergeben.
- 6. Wir verweisen auf die Allgemeinverfügung der Landesregierung zum Besuch von Schulen, Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflege zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2.
- 7. Informationen für die Eltern sind in einem Elternbrief im Internet unter www.lk-vr.de zu finden.

im Auftrag



Dörte Heinrich

Fachdienstleiterin Fachdienst Jugend

